

58. Festsetzungen für den Bereich der 6. Änderung:

58.1 Ergänzend zur lfd. Nr. 10.0 wird die max. Traufhöhe auf einheitlich 9,95 m (max. vier Vollgeschosse) festgesetzt. Die zulässige Mindesthöhe wird auf 7,85 m (min. 3 Vollgeschosse) festgesetzt (§ 16 Abs. 4 BauNVO)(vgl. Abwicklung gemäß Nebenzeichnung).

58.2 Offene Stellplatzanlagen sind gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

58.3 Offene Ausstellungs-, Lager- und Verkaufsflächen sind gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

59. Hinweis: Der Hinweis zur lfd. Nr. 21.0 für den Geltungsbereich der 6. Änderung entfällt.